

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vfgh 1991/6/28 G295/90, G297/90,
G299/90, G301/90, G303/90, G305/90,
G307/90, G311/90, G313/90, G**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1991

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art83 Abs2

AIVG §56 Abs3

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung im AIVG wegen mangelnder Bestimmtheit der Behördenzuständigkeit

Rechtssatz

§56 Abs3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 61/1983, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

§56 Abs3 AIVG widerspricht dem Gebot präziser Regelung der Behördenzuständigkeit im Sinne der Art18 Abs2 und 83 Abs2 B-VG, weil sie die Entscheidung über Berufungen einem "Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses" überträgt, der weder im AIVG noch in einer anderen gesetzlichen Vorschrift näher festgelegt ist. Auch aus dem ArbeitsmarktförderungsG ergibt sich nicht, "... welcher der vom Verwaltungsausschuß eingesetzten Ausschüsse zur Entscheidung nach §56 Abs3 AIVG berufen bzw. was rechtens ist, wenn der Verwaltungsausschuß von seiner Ermächtigung, Ausschüsse einzusetzen, keinen Gebrauch gemacht hat".

Entscheidungstexte

- G 295/90,G 297/90,G 299/90 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.06.1991 G 295/90,G 297/90,G 299/90 ua

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Behördenzuständigkeit, Determinierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G295.1990

Dokumentnummer

JFR_10089375_90G00295_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at